

## **Lesefassung**

**Diese Satzung ist seit dem 31.01.2001 gültig.**

Diese Satzungen sind eine unverbindliche Veröffentlichung. Sie dient nur der Information des Bürgers. Der Ausschluss des Rechtsweges ist gegeben.

---

### **Satzung der Stadt Franzburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern“**

Im herkömmlichen Verfahren (Sanierungssatzung)

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBI Mecklenburg-Vorpommern S. 29 ff.) zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung der KV M-V (3. ÄndG Kommunalverfassung M-V) vom 10. Juli 1998 (GVOBI. M-V S. 634) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S 2141, 1998 I S. 137) hat die Stadtvertretung der Stadt Franzburg in ihrer Sitzung am 24.02.2000 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Festlegung des Sanierungsgebietes**

(1) Im nachfolgend näher bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt ca. 18,2 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Stadtkern“.

(2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:1000 durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichneten, vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzter Fläche. Der Lageplan vom 09.07.1999 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

#### **§ 2**

##### **Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer  
Bekanntmachung rechtsverbindlich.  
Franzburg, den 24.02.2000

Gez. J. Rudolph  
Stadt Franzburg der Bürgermeister

-Siegelabdruck